

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Februar 1954

Nummer 10

Datum

Inhalt

Seite

26. 1. 54 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (GemHVO.) 59

Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (GemHVO.)*

Vom 26. Januar 1954.

Auf Grund des § 119 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuß und dem Finanzminister für die Gemeinden folgendes verordnet:

Erster Abschnitt

Aufstellung des Haushaltsplans

Unterabschnitt I

Gliederung des Haushaltsplans

§ 1

Gliederung und Inhalt des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan gliedert sich in den ordentlichen und den außerordentlichen Haushaltsplan.

(2) Der ordentliche Haushaltsplan enthält die Verwaltungseinnahmen, die allgemeinen Deckungsmittel und die Entnahmen aus Rücklagen, die nicht für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt worden sind (ordentliche Einnahmen), und die aus ihnen zu bestreitenden Ausgaben (ordentliche Ausgaben).

(3) Der außerordentliche Haushaltsplan enthält die außerordentlichen Einnahmen und die aus ihnen zu bestreitenden Ausgaben (außerordentliche Ausgaben). In den außerordentlichen Haushaltsplan sind ferner die Anteilsbeträge aus dem ordentlichen Haushaltsplan für solche Vorhaben aufzunehmen, die nur teilweise aus außerordentlichen Einnahmen bestritten werden sollen.

Außerordentliche Einnahmen sind:

1. die Erlöse aus der Aufnahme von Darlehen;
2. die Erlöse aus der Veräußerung von Gemeindevermögen mit Ausnahme der beweglichen Vermögensgegenstände, die zum Gebrauch oder Verbrauch in der laufenden Verwaltung bestimmt sind;
3. die Entnahmen aus dem Kapitalvermögen, die für außerordentliche Ausgaben verwendet werden sollen;
4. die Entnahmen aus Rücklagen, die für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt worden sind;
5. innere Darlehen;
6. sonstige Einnahmen, die nicht ordentliche Einnahmen darstellen.

Fortdauernde Ausgaben gehören nicht zu den außerordentlichen Ausgaben.

(4) Erlöse aus der Veräußerung von Gemeindevermögen und ihre Verwendung innerhalb der Vermögenswirtschaft für den Erwerb gleichartigen Vermögens oder ihre Zuführung zum Kapitalvermögen sind weder im ordentlichen noch im außerordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen; dasselbe

*) Sonderdrucke dieser Verordnung können bei Bestellung bis zum 28. Februar 1954 durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, Grafenberger Allee 93, zum Preise von 0,30 DM bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

gilt für Zu- und Rückflüsse, die lediglich dem Kapitalvermögen zugeführt werden.

§ 2

Bestandteile des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und den Einzelplänen. Gesamtplan und Einzelpläne sind getrennt für den ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Dem Haushaltsplan sind ein Vorbericht und die vorgeschriebenen Anlagen beizufügen.

§ 3

Gesamtplan

Der Gesamtplan stellt zusammen:

1. die Gesamteinnahmen und -ausgaben der Einzelpläne und ihrer Abschnitte für das kommende Rechnungsjahr;
2. die gesamten Reineinnahmen und -ausgaben der Einzelpläne und ihrer Abschnitte für das kommende und das ablaufende Rechnungsjahr und nach der Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr.

Er weist den Überschuß oder Zuschußbedarf der Einzelpläne und ihrer Abschnitte für die gleichen Jahre nach. In einer Wiederholung werden die Abschlußzahlen für die Einzelpläne zusammengerechnet und der Ausgleich des Haushaltsplans, der Haushaltsüberschuß oder der Haushaltsfehlbedarf nachgewiesen.

§ 4

Einzelpläne

Die Einzelpläne enthalten die Einnahmen und Ausgaben eines einzelnen Verwaltungszweigs oder bestimmte Arten von Einnahmen und Ausgaben, gegliedert nach Abschnitten und Unterabschnitten. Die Einnahmen und Ausgaben sind hierbei jeweils in Gruppen zusammenzustellen (§ 5). Die Einzelpläne und ihre Abschnitte müssen im Abschluß auch die Reineinnahmen und -ausgaben sowie den Ausgleich, Überschuß oder Zuschußbedarf ausweisen.

§ 5

Gliederung und Gruppierung der Einzelpläne

In den Einzelplänen und in den Abschnitten sind die Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen oder hintereinander aufzuführen. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach ihrer Art zu gruppieren, nach fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben zu unterscheiden und mit einer finanzstatistischen Kennziffer zu versehen.

§ 6

Vorbericht zum Haushaltsplan

Der Vorbericht zum Haushaltsplan gibt einen Überblick über die Finanzwirtschaft im abgelaufenen und im ablaufenden Rechnungsjahr und einen Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung im kommenden Rechnungsjahr.

Er muß insbesondere

- a) über die Veränderungen der Vermögens-, Schulden- und Kassenlage seit Beginn des ablaufenden Rechnungsjahres Auskunft geben,
- b) auf die Bedeutung des kommenden Rechnungsjahres in der gesamten Finanzplanung eingehen, insbesondere über alle von der Gemeinde in Aussicht genommenen und erforderlichen besonderen Vorhaben und deren Reihenfolge Auskunft geben; dabei ist auch auf ihre Finanzierung und ihre Auswirkung auf die laufende Haushaltswirtschaft des ordentlichen Haushaltsplans einzugehen,
- c) die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans erläutern,
- d) vorübergehend ausgesetzte Veranschlagungen von Rücklagezuführungen begründen,
- e) über die Wirtschaftslage der Eigenbetriebe Aufschluß geben.

§ 7

Anlagen zum Haushaltsplan

Dem Haushaltsplan sind mindestens folgende Anlagen beizufügen:

1. Sammelnachweise über die ordentlichen Ausgaben, die ohne Rücksicht auf ihre Veranschlagung in den Einzelplänen zusammenfassend zu bewirtschaften sind; Sammelnachweise sind für die persönlichen Ausgaben, für den Schuldendienst und für die Zuführungen zu den Rücklagen aufzustellen. Andere Ausgaben, die zusammenfassend bewirtschaftet werden, können in Sammelnachweisen nachgewiesen werden. Jeder Sammelnachweis muß die auf die einzelnen Verwaltungszweige entfallenden Anteile für jeden Einzelzweck erkennen lassen.
2. Nachweisungen über den Stand des Vermögens, der Schulden und der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften beim Abschluß des abgelaufenen Rechnungsjahres; erhebliche Änderungen, bei Bürgschaften insbesondere Inanspruchnahme im ablaufenden Rechnungsjahr, sind nachrichtlich anzugeben;
3. eine Übersicht über die Entwicklung der Steuereinnahmen und der allgemeinen Finanzzuweisungen in den letzten fünf abgeschlossenen Rechnungsjahren und im ablaufenden Rechnungsjahr nach dem Stande des 31. Dezember dieses Rechnungsjahres;
4. der Stellenplan;
5. die Wirtschaftspläne der gemeindeeigenen oder der von der Gemeinde verwalteten wirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen, die nach § 10 Abs. 2 nur mit dem voraussichtlichen Endergebnis im Haushaltsplan veranschlagt werden, sowie der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, wenn die Anteile sich ganz in der Hand der Gemeinde befinden;
6. ein Haushalts- und Rechnungsquerschnitt für den ordentlichen und den außerordentlichen Haushaltsplan.

Unterabschnitt II

Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben

A. Allgemeine Vorschriften

§ 8

Einnahmen und Ausgaben

(1) Der Haushaltsplan muß alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde enthalten, die voraussichtlich im kommenden Rechnungsjahr fällig werden; Einnahmen, deren Eingang im kommenden Rechnungsjahr nicht erwartet werden kann, sind nicht zu veranschlagen. Als Einnahmen und Ausgaben gelten auch die Erstattungen zwischen den Verwaltungszweigen; Erstattungen sind in den Einzelplänen besonders kenntlich zu machen. Beträge, die die Gemeinde für einen anderen lediglich vereinnahmt und an diesen weiterleitet (durchlaufende Gelder), sowie die Beträge nach § 1 Abs. 4 sind nicht in den Haushaltsplan aufzunehmen.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben sind gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen, soweit sie in ihrer voraussichtlichen Höhe nicht nach den Unterlagen errechnet werden können oder nach den Weisungen des Bundes oder des Landes zu veranschlagen sind. Bei der Schätzung sind die Ergebnisse der Vorjahre zu berücksichtigen.

§ 9

Haushaltsausgleich

(1) Die Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans sind mit den Einnahmen auszugleichen. Bei Gefährdung des Haushaltsausgleichs dürfen Ausgaben für freiwillige Aufgaben der Gemeinde nur veranschlagt und Ausgaben für neue Aufgaben dieser Art nur eingestellt werden, wenn und soweit ihre Abweisung im allgemeinen Interesse oder nach der besonderen Lage der Gemeinde nicht vertretbar ist; läßt sich der Haushaltsplan auch hierdurch nicht ausgleichen, so sind die Einnahmen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen so festzusetzen, daß der Ausgleich herbeigeführt oder der Haushaltsfehlbedarf nach Möglichkeit vermindert wird.

(2) Für den außerordentlichen Haushaltsplan gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Im außerordentlichen Haushaltsplan dürfen Ausgaben, die nicht voll durch außerordentliche Einnahmen oder durch Anteilsbeträge aus dem ordentlichen Haushaltsplan ausgeglichen werden, nicht vorgesehen werden.

§ 10

Bruttoveranschlagung

(1) Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe im Haushaltsplan zu veranschlagen. Von den Einnahmen dürfen vorweg Ausgaben nicht abgezogen werden; auf Ausgaben dürfen vorweg Einnahmen nicht angerechnet werden.

(2) Bei wirtschaftlichen Unternehmen kann statt einer getrennten Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben der Teil des wirtschaftlichen Ergebnisses nach dem Wirtschaftsplän in den Haushaltsplan aufgenommen werden, der als Gewinnablieferung eingenommen oder als Deckung des Verlustes ausgegeben wird. Das gleiche gilt für sonstige Unternehmen und Einrichtungen, wenn sie gemäß § 69 Abs. 2 GO. nach den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

§ 11

Einzelveranschlagung

(1) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen; dies gilt nicht für Verfügungsmittel sowie für Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans, deren Einzelaufführung wegen ihrer Geringfügigkeit nicht tunlich ist (vermischte Einnahmen und Ausgaben).

(2) Die über einen Sammelnachweis bewirtschafteten Ausgaben können bei den einzelnen Verwaltungszweigen in einer Summe zusammengefaßt werden, wenn die Trennung der Ausgaben nach Einzelzwecken aus dem Sammelnachweis ersichtlich ist.

(3) Für den gleichen Einzelzweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans veranschlagt werden.

(4) Im Einzelplan „Finanzen und Steuern“ des ordentlichen Haushaltsplans können in angemessener Höhe Verstärkungsmittel veranschlagt werden.

§ 12

Zweckbindung von Einnahmen

Einnahmen dürfen auf die Verwendung für bestimmte Zwecke nur beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz oder durch besondere Anordnung vorgeschrieben ist oder soweit sich die Beschränkung aus der Herkunft oder Natur der Einnahmen ergibt. Diese Beschränkung ist im Haushaltsplan besonders zu vermerken. Im Haushaltsplan kann vorgesehen werden, daß Mehreinnahmen für diese Zwecke, die bei der Gemeindekasse eingegangen sind, für Mehrausgaben für den gleichen Zweck verwendet werden dürfen. § 93 GO. findet hierbei keine Anwendung.

§ 13

Deckungsfähigkeit

(1) Ausgaben dürfen als gegenseitig oder einseitig deckungsfähig bezeichnet werden, wenn zwischen ihnen nach ihrer Zweckbestimmung ein enger verwaltungsmäßiger und sachlicher Zusammenhang besteht; Ausgaben, die in Sammelnachweisen zusammengefaßt sind, sind stets gegenseitig deckungsfähig, soweit es sich um die gleiche Zweckbestimmung handelt. Für die persönlichen Ausgaben gilt § 16 Abs. 2.

(2) Bei übertragbaren Ausgaben (§ 14) und bei den Ausgaben, die ohne Angabe eines bestimmten Einzelzwecks im Haushaltsplan veranschlagt sind (§ 11 Abs. 1 und 4), sind Deckungsvermerke unzulässig.

§ 14

Übertragbarkeit

(1) Fortdauernde Ausgaben dürfen als übertragbar bezeichnet werden, wenn sie für eine einheitliche Aufgabe bestimmt sind, deren Durchführung im Laufe des Rechnungsjahres nicht erwartet werden kann, oder wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert.

(2) Für die Übertragbarkeit gilt im übrigen § 35 Abs. 3.

(3) Fortdauernde Ausgaben dürfen nicht aus außerordentlichen Einnahmen gedeckt werden.

§ 15

Künftig wegfallende Ausgaben

(1) Fortdauernde Ausgaben, die in den kommenden Rechnungsjahren voraussichtlich nicht wiederkehren, sind im Haushaltsplan als künftig wegfallend zu bezeichnen. Voraussetzung oder Zeitpunkt des künftigen Wegfalls sind schon bei der ersten Veranschlagung der Ausgaben anzugeben. Fehlt diese Angabe, so ist anzunehmen, daß der Wegfall bereits in dem kommenden Rechnungsjahr erwartet wird.

(2) Ausgaben, die als künftig wegfallend bezeichnet sind, dürfen in den kommenden Rechnungsjahren nur mit dem gleichen Vermerk veranschlagt werden. Ist die Voraussetzung oder der Zeitpunkt des Wegfalls eingetreten, so dürfen Ausgaben für denselben Einzelzweck in den Haushaltsplan nicht mehr eingestellt werden. Abweichungen hiervon sind nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig.

B. Besondere Vorschriften

§ 16

Persönliche Ausgaben

(1) Die persönlichen Ausgaben für die planmäßigen Beamten und die außerplanmäßigen Beamten, für die Angestellten und für die Arbeiter sind in den Einzelplänen getrennt von anderen Ausgaben zu veranschlagen und in den Sammelnachweisen je besonders nach Maßgabe des Stellenplans, der Besoldungsordnung, der Anstellungs- und Tarifverträge und der Vorschriften über die Versorgung nachzuweisen. Bei den persönlichen Ausgaben sind die Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne und die Versorgungsbezüge gesondert auszuweisen.

(2) Ausgaben für die planmäßigen Beamten dürfen mit anderen persönlichen Ausgaben nicht als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet werden; sie dürfen als einseitig deckungsfähig zugunsten der übrigen persönlichen Ausgaben bezeichnet werden. Entsprechendes gilt für die Ausgaben für außerplanmäßige Beamte im Verhältnis zu den persönlichen Ausgaben für die Angestellten und Arbeiter.

§ 17

Erläuterungen zu den persönlichen Ausgaben

In den Erläuterungen sind bei den Ausgaben für Besoldungen und Vergütungen der Beamten und Angestellten die ihnen verbleibenden Einnahmen aus genehmigungspflichtigen dauernden Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, getrennt nach ihrem Entstehungsgrund, nachrichtlich anzugeben.

§ 18

Aufteilung der Versorgungsbezüge auf die Einzelpläne

(1) Die Versorgungsbezüge der Beamten sind auf die Einzelpläne nach dem Verhältnis der Dienstbezüge für die im Dienst stehenden Beamten des Einzelplans zu den Gesamtausgaben für Dienstbezüge nach dem Sammelnachweis aufzuteilen. Entsprechendes gilt für die Versorgung der Angestellten und Arbeiter.

(2) Der Innenminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister für einzelne Gruppen von Beamten, Angestellten und Arbeitern ein abweichendes Verfahren vorschreiben.

(3) Zahlungen von nicht gemeindeeigenen Ruhegehaltskassen und Zusatzversorgungskassen an die Beamten und Angestellten sind im Haushaltsplan auch dann nicht zu veranschlagen, wenn diese Zahlungen durch die eigene Kasse bewirtschaftet werden.

§ 19

Aufteilung der sächlichen Ausgaben der Sammelnachweise auf die Einzelpläne

Soweit sächliche Verwaltungsausgaben in Sammelnachweisen zusammengefaßt werden, müssen die anteiligen Beträge möglichst wirklichkeitsnah berechnet werden.

§ 20

Schuldendienst

(1) Die Ausgaben für die Verzinsung und die Tilgung von Schulden, einschließlich der inneren Schulden, sind bei den Einzelplänen zu veranschlagen, für deren Zwecke die Schulden aufgenommen worden sind. Der nicht aufteilbare Schuldendienst ist im Einzelplan „Finanzen und Steuern“ zu veranschlagen.

(2) Der Sammelnachweis für den Schuldendienst weist die Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung aller Schulden der Gemeinde nach.

§ 21

Allgemeines Kapital- und Grundvermögen

Die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des allgemeinen Kapital- und Grundvermögens sind in besonderen Abschnitten des Einzelplans „Finanzen und Steuern“ zu veranschlagen.

§ 22

Bauvorhaben

(1) Einmalige und außerordentliche Ausgaben für Bauten und für Erneuerungsarbeiten an Bauten dürfen erst dann in den Haushaltsplan eingestellt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der baulichen Maßnahmen, etwaige Beiträge anderer und die Auswirkungen auf die künftige Haushaltswirtschaft ersichtlich sind.

(2) Ausnahmen hiervon sind zulässig bei baulichen Maßnahmen nicht erheblichen Umfangs, wenn es aus besonderen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist, die Pläne und Kostenberechnungen rechtzeitig herzustellen, und wenn aus der Hinausschiebung der Ausgabeveranschlagung der Gemeinde ein Schaden erwachsen würde.

§ 23

Fehlbeträge und Überschüsse

(1) Ein Fehlbetrag des ordentlichen Haushalts ist spätestens im Haushaltsplan des zweitnächsten Rechnungsjahres in einem besonderen Abschnitt des Einzelplans „Finanzen und Steuern“ zu veranschlagen. Wird der Fehlbetrag durch einen voraussichtlichen Überschuß des ablaufenden Rechnungsjahres ganz oder teilweise ausgeglichen, so ist auf der Einnahmeseite eine entsprechende Einnahme zu veranschlagen.

(2) Ein Überschuß des ordentlichen Haushalts ist spätestens im Haushaltsplan des zweitnächsten Rechnungsjahres in einem besonderen Abschnitt des Einzelplans „Finanzen und Steuern“ zu veranschlagen. Wird der Überschuß zur Abdeckung eines voraussichtlichen Fehlbetrages des ablaufenden Rechnungsjahres ganz oder teilweise benötigt, so ist auf der Ausgabeseite eine entsprechende Ausgabe zu veranschlagen. Der Überschuß ist vorbehaltlich sondergesetzlicher Vorschriften in erster Linie zum Haushaltsausgleich, zur Bildung von Rücklagen und zur zusätzlichen Tilgung von Schulden zu verwenden.

(3) Ergibt sich der Fehlbetrag daraus, daß zweckgebundene Einnahmen niedriger sind als die aus ihnen zu bestreitenden Ausgaben, so kann er insoweit bei dem zuständigen Verwaltungszweig veranschlagt werden. Er ist daneben nachrichtlich im Einzelplan „Finanzen und Steuern“ anzugeben. Entsprechendes gilt für einen Überschuß.

(4) Jedes Vorhaben im außerordentlichen Haushalt ist nach seinem Abschluß gesondert abzurechnen. Ergibt sich dabei ein Fehlbetrag oder ein Überschuß, so ist er spätestens im außerordentlichen Haushaltsplan des zweitnächsten, dem Abschluß folgenden Rechnungsjahres zu veranschlagen. Soweit der Überschuß ersparte Darlehensentlöse enthält, ist er in der Regel zur zusätzlichen Schuldentilgung zu verwenden; ersparte Rücklagemittel und Vermögensentnahmen sind in der Regel den Rücklagen bzw. dem Vermögen wieder zuzuführen; im übrigen ist grundsätzlich der Überschuß zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben, zur zusätzlichen Schuldentilgung oder zur Rücklagenbildung zu verwenden.

§ 24

Erläuterung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans sind, soweit erforderlich, zu erläutern.

(2) Insbesondere sind zu erläutern:

1. Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan, die von denen des Vorjahres erheblich abweichen (Einnahmen mit erheblich anderen Ansätzen als im Vorjahr, fortdauernde Ausgaben, für die nicht bereits im Vorjahr Mittel in mindestens gleicher Höhe bewilligt sind, sowie einmalige und außerordentliche Ausgaben); bei einmaligen und bei außerordentlichen Ausgaben, die für eine auf mehrere Jahre sich erstreckende einheitliche Aufgabe in den Haushaltsplan eingestellt werden, sind bei der ersten Einstellung die voraussichtlichen Gesamtkosten und etwaigen Beiträge anderer, bei jeder folgenden Einstellung außerdem die Beträge anzugeben, die in früheren Rechnungsjahren bewilligt und ausgegeben worden sind;
2. Einnahmen, bei denen erhebliche Beträge nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 nicht veranschlagt sind, unter Angabe dieser Beträge, sowie Einnahmen und Ausgaben, bei denen erhebliche Reste aus Vorjahren bestehen, unter Angabe der Höhe dieser Reste;
3. Ausgaben zur Erfüllung von Verträgen, durch die die Gemeinde zur Leistung von Zahlungen über ein Jahr hinaus verpflichtet wird; bei diesen Ausgaben sind bei der ersten Einstellung von Mitteln Inhalt und Dauer des Vertrages anzugeben; bei den späteren Einstellungen ist auf die erste Erläuterung zu verweisen; die Erläuterung ist nicht erforderlich, wenn es sich um im Rahmen der laufenden Verwaltung abzuschließende, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Verträge handelt;
4. Einnahmen und Ausgaben von erheblicher Bedeutung hinsichtlich der bei der Veranschlagung angewandten Berechnungs- oder Schätzungsgrundlagen;
5. Abweichungen im Sinne der Vorschrift des § 15 Abs. 2 Satz 3 und Ausnahmen nach § 22 Abs. 2.

Unterabschnitt III

Nachtragshaushaltsplan

§ 25

Nachtragshaushaltsplan

Für Nachtragshaushaltspläne gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 24 entsprechend. Die Nachtragshaushaltspläne müssen alle im Zeitpunkt ihrer Aufstellung übersehbaren erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben nachweisen.

Zweiter Abschnitt

Ausführung des Haushaltsplans

Unterabschnitt I

Verfahren bei der Ausführung des Haushaltsplans

§ 26

Anordnungsbefugnis

Der Gemeindedirektor bestimmt die Dienstkräfte, die befugt sind, Annahmeanordnungen und Auszahlungsanordnungen zu erteilen, und den Umfang dieser Befugnis (Anordnungsbefugnis). Die Namen, Amtsbezeichnungen und Unterschriften der Dienstkräfte, die Anordnungsbefugnis haben, sowie der Umfang dieser Befugnis sind der Gemeindekasse mitzuteilen.

§ 27

Form und Inhalt der Anordnungen

(1) Die Annahmeanordnungen und Auszahlungsanordnungen sind in der Regel einzeln für jede Zahlung oder für mehrere zusammengehörige Zahlungen durch förmliche Kassenanweisung zu erteilen. Allgemeine Anordnungen sind nur zulässig, wenn die Zahlungen in gewissen Zeitabschnitten regelmäßig wiederkehren und ihrem Betrag nach bestimmt sind.

(2) Auszahlungsanordnungen sind stets schriftlich vor Leistung der Zahlung zu erteilen. Annahmeanordnungen sollen in der Regel schriftlich vor Annahme der Zahlung erteilt werden. Ist eine Annahmeanordnung nicht vorher

schriftlich erteilt, so ist der Gemeindekasse unverzüglich nachträglich eine schriftliche Annahmeanordnung zu geben.

(3) Schriftliche Annahmeanordnungen und Auszahlungsanordnungen sind von den Dienstkräften, die zur Anordnung befugt sind, zu unterschreiben. Diese dürfen Kassenanordnungen dann nicht unterschreiben, wenn sie an den betreffenden Angelegenheiten persönlich beteiligt sind.

§ 28

Voraussetzung für die Erteilung von Anordnungen

Auszahlungsanordnungen dürfen nur erteilt werden, wenn Ausgabemittel für den Zweck, der zu der Anordnung führt, haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. Im übrigen müssen die Annahmeanordnungen und Auszahlungsanordnungen rechtzeitig, spätestens bei Fälligkeit, erteilt werden.

§ 29

Haushaltsüberwachungslisten

(1) Die Bewirtschaftung der Ausgabemittel ist von den anordnungsbefugten Dienstkräften zu überwachen. Zu diesem Zweck sind Haushaltsüberwachungslisten zu führen, wenn nicht die Überwachung auf andere Weise sichergestellt ist.

(2) In die Haushaltsüberwachungslisten sind alle Haushaltsausgaben auf Grund der Auszahlungsanordnungen sowie alle Beträge, die bereits festgelegt und künftig auszu zahlen sind, einzutragen. In die Listen sind auch Vorschüsse bei den voraussichtlich in Betracht kommenden Ausgabemitteln vorbehaltlich der Übertragung auf die endgültig in Betracht kommenden Ausgabemittel einzutragen. Werden Vorschüsse abgewickelt, so ist nur der etwaige Unterschiedsbetrag unter Hinweis auf die Eintragung des Vorschusses einzutragen.

(3) Die Haushaltsüberwachungslisten sind mindestens monatlich aufzurechnen. Zugleich ist festzustellen, inwieweit über die Haushaltsmittel insgesamt bereits verfügt ist. Die Übereinstimmung mit den Kassenbüchern ist im Laufe des Rechnungsjahres mehrmals festzustellen.

(4) Neben den Haushaltsüberwachungslisten sind die erforderlichen Einrichtungen für eine ausreichende Überwachung des Eingangs der Einnahmen zu treffen.

§ 30

Halbjahresbericht

Der Gemeindedirektor hat dem Rat nach dem Stande vom 30. September des Rechnungsjahres alsbald einen Bericht über die bisherige Ausführung des Haushaltsplans und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Rechnungsjahres zu erstatten. In dem Bericht ist insbesondere auf Fehlbeträge oder auf die Gefahr künftiger Fehlbeträge hinzuweisen; dabei sind die zu ihrer Abdeckung oder Vermeidung geplanten oder getroffenen Maßnahmen darzulegen.

Unterabschnitt II

Grundsätze für die Ausführung des Haushaltsplans

A. Allgemeine Vorschriften

§ 31

Ansprüche oder Verbindlichkeiten

Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten anderer weder begründet noch aufgehoben.

§ 32

Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

(1) Die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel müssen so verwaltet werden, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen. Sie dürfen bei den Zweckbestimmungen nur so weit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es zur wirtschaftlichen und sparsamen Führung der Gemeindeverwaltung erforderlich ist.

(2) Zur Sicherung einer planmäßigen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel kann angeordnet werden, in welchem Umfang und für welche Zeitabschnitte die Mittel den Dienststellen zur Verfügung gestellt werden.

§ 33

Bindung der Ausgaben an die Veranschlagung

(1) Für den gleichen Einzelzweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans verausgabt werden.

(2) Ausgaben, zu deren Bestreitung der Haushaltsplan in einer Zweckbestimmung Mittel vorsieht, dürfen weder außerplanmäßig noch auf Verfügungsmittel oder vermischte Ausgaben verausgabt werden. Ausgaben, für die im Haushaltsplan nicht durch Zweckbestimmung Mittel vorgesehen sind und die nicht voll in einem Ansatz nach § 11 Abs. 1 Deckung finden, sind in voller Höhe als außerplanmäßig zu behandeln.

(3) Verstärkungsmittel dürfen nur mit Zustimmung des Gemeindegeldverwalters in Anspruch genommen werden. Die Zustimmung darf nur bei unabweisbarem Bedürfnis erteilt werden. Ausgaben, die unter Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln geleistet werden, sind an der sachlich zuständigen Stelle zu verrechnen. Die Verstärkungsmittel sind dabei der zuständigen Haushaltsstelle im Wege der Haushaltsollübertragung zuzuführen.

§ 34

Anwendung der Deckungsvermerke

(1) Sind nach dieser Verordnung oder im Haushaltsplan mehrere Ausgaben als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet, so dürfen die bei einer Ausgabe ersparten Mittel, solange sie verfügbar sind, zur Begleichung von Mehrbedürfnissen bei einer anderen dieser Ausgaben verwendet werden.

(2) Sind im Haushaltsplan Ausgaben mit anderen Ausgaben als einseitig deckungsfähig bezeichnet, so dürfen die bei der deckungspflichtigen Ausgabe ersparten Mittel, solange sie verfügbar sind, zur Begleichung von Mehrbedürfnissen einer der deckungsberechtigten Ausgaben verwendet werden.

(3) Für die Verrechnung der gegenseitig oder einseitig deckungsfähigen Mittel gilt § 33 Abs. 3 entsprechend.

§ 35

Zeitliche und sachliche Bindung der Ausgabemittel

(1) Die Ausgabemittel dürfen nur zu dem im Haushaltsplan oder in einer außerplanmäßigen Bewilligung bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, verwendet werden. Mittel, über die am Schluß des Rechnungsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart, soweit sich nicht aus Abs. 2 und 3 anderes ergibt.

(2) Ausgaben, die sich auf einen zum abgelaufenen Rechnungsjahr gehörigen Zeitraum beziehen oder deren Entstehungsgrund noch in das abgelaufene Rechnungsjahr fällt, müssen bis zum Abschluß der Bücher noch auf die Ausgabemittel des abgelaufenen Rechnungsjahres angewiesen werden; für die Einnahmen gilt Entsprechendes.

(3) Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben sowie die Ausgaben, die für übertragbar erklärt sind (§ 14), bleiben für die unter die Zweckbestimmung fallenden Ausgaben über das Rechnungsjahr hinaus bis zum Rechnungsabschluß für das auf die Schlußbewilligung folgende Rechnungsjahr, bei Bauten bis zum Schluß des Rechnungsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann, verfügbar. Übertragbare Mittel dürfen im folgenden Rechnungsjahr nur mit Zustimmung des Gemeindegeldverwalters verausgabt werden, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung bereits besteht; die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Verausgabung bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung erforderlich ist.

§ 36

Verfügungsbeschränkung bei künftig wegfallenden Ausgaben

Über Ausgaben, die im Haushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet sind, darf von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden.

§ 37

Überschreitungsverbot für Verfügungs- und Verstärkungsmittel

Verfügungsmittel (§ 11 Abs. 1) und Verstärkungsmittel (§ 11 Abs. 4) dürfen nicht überschritten werden.

§ 38

Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen

(1) Die der Gemeinde zustehenden Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig einzuziehen.

(2) Forderungen der Gemeinde dürfen, soweit eine Stundung bei Leistungen der in Frage kommenden Art nicht allgemein üblich ist, nur unter besonderen Umständen gestundet werden. Eine Stundung ist nur zulässig, soweit die

Erfüllung der Verbindlichkeiten durch sie nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sollen angemessen verzinst werden.

(3) Forderungen der Gemeinde dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn die Beitreibung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht. Die niedergeschlagenen Forderungen sind in einer Niederschlagungsliste festzuhalten und dort weiter zu verfolgen. Die zuständige Dienststelle hat die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu überwachen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sie nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Erfolg verspricht. Andernfalls ist nach Abs. 4 zu verfahren.

(4) Forderungen der Gemeinde dürfen nur dann erlassen werden, wenn

1. die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen nachweislich dauernd nicht einziehbar ist, oder
2. die Einziehung nach Lage des Falles für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde, oder
3. die Kosten der Einziehung zu dem Betrag der Forderung in keinem angemessenen Verhältnis stehen, es sei denn, daß wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

Ansprüche gegen Beamte oder Angestellte auf Erstattung von Fehlbeständen sowie Ansprüche gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter auf Ersatz von Schäden infolge schuldhaften Verhaltens im Dienst dürfen nur mit Zustimmung des Rates der Gemeinde erlassen werden.

(5) Für Stundung, Niederschlagung und Erlaß öffentlicher Abgaben gelten die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 39

Gesamtdeckung und Einzeldeckung

(1) Alle Einnahmen des ordentlichen Haushaltsplans dienen als Deckungsmittel für den gesamten Ausgabebedarf des ordentlichen Haushaltsplans, soweit sie nicht nach § 12 auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt sind.

(2) Einnahmen des außerordentlichen Haushaltsplans dürfen nur für die Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans verwendet werden, für die sie in den Haushaltsplan eingestellt sind.

§ 40

Leistung von Vorschüssen und Abwicklung der Sammelnachweise

(1) Vorschüsse dürfen nur geleistet werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Verrechnung aber trotz gewissenhafter Prüfung nicht endgültig möglich ist. Sind für derartige Ausgaben Mittel im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichendem Maße vorgesehen, so finden die Vorschriften über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben Anwendung.

(2) Die in Sammelnachweisen zusammengefaßten Ausgaben sind zunächst auf diese anzuordnen. Sie sind spätestens zum Jahresabschluß durch besondere Aufteilungsanordnungen auf die einzelnen Verwaltungszweige aufzuteilen.

§ 41

Verwahrtgelder

Einnahmen dürfen als Verwahrtgelder nur behandelt werden, solange eine endgültige Verrechnung nicht möglich ist. Ausgaben dürfen aus den Verwahrtgeldern nur insoweit geleistet werden, als sie mit ihnen in Zusammenhang stehen.

B. Besondere Vorschriften

§ 42

Bewirtschaftung der Personalausgaben

Besoldungen und andere Dienstbezüge dürfen nur nach dem Stellenplan, der Besoldungsordnung, den Anstellungs- und Tarifverträgen, den Versorgungsvorschriften und aus den im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln gewährt werden. Eine Überschreitung dieser Mittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen ist nur zulässig, soweit die Notwendigkeit im Laufe des Rechnungsjahres auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften oder unzutreffender Veranschlagung eintritt oder es sich um Ausgaben für Stellvertreter handelt.

§ 43

Ausführung von Bauten

Bei der Ausführung von Bauten dürfen Dienststellen der Gemeinden von den Unterlegen des § 22 im Rahmen der dem Gemeindevorstand vom Rat der Gemeinde erteilten Ermächtigung nur insoweit abweichen, als hierdurch eine Überschreitung der Ausgabe nicht eintritt; im übrigen gilt § 93 GO.

§ 44

Ausschreibung von Vergebenen

Den Vergebenen soll eine öffentliche Ausschreibung vorgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Bei den Vergebenen sind die bundesrechtlichen Vergabevorschriften zugrunde zu legen.

§ 45

Haushaltsrechtliche Voraussetzungen für Vertragsabschlüsse

Verträge, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, über ein Rechnungsjahr hinaus Zahlungen zu leisten, dürfen endgültig erst abgeschlossen werden, nachdem die Ausgabemittel zur Deckung der dadurch erwachsenden Ausgaben erstmalig durch den Haushaltsplan oder durch einen Nachtragshaushaltsplan bereitgestellt sind. Das gilt nicht für im Rahmen der laufenden Verwaltung abzuschließende, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Verträge.

§ 46

Vorleistungen und Vorausleistungen

(1) Leistungen der Gemeinde vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies im allgemeinen Verkehr üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

(2) Für die Vorauszahlungen auf die Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter gelten die hierfür maßgebenden besonderen Vorschriften.

Dritter Abschnitt

Stiftungen

§ 47

Sonderhaushaltsplan für Stiftungen

(1) Für Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind Sonderhaushaltspläne aufzustellen; dabei können bei gleichbleibenden Einnahmen und Ausgaben Sonderhaushaltspläne für mehrere Rechnungsjahre aufgestellt werden. Entsprechendes gilt für sonstige Stiftungen, wenn die Veranschlagung ihrer Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan nicht zweckmäßig ist.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 1 bis 46 sinngemäß Anwendung.

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 48

Begriffsbestimmungen

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:

1. Haushaltsplan

die nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und dieser Verordnung festgestellte, für die Wirtschaftsführung der Gemeinde maßgebende Zusammenstellung der für ein Rechnungsjahr veranschlagten Einnahmen und Ausgaben;

2. Nachtragshaushaltsplan

die nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und dieser Verordnung im Laufe des Rechnungsjahres festgestellten Änderungen oder Ergänzungen des Haushaltsplans;

3. Gesamtplan

die Zusammenstellung der Ergebnisse der Einzelpläne und Abschnitte des Haushaltsplans;

4. Einzelplan

die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben eines einzelnen Verwaltungszweigs oder bestimmter Gruppen von Einnahmen und Ausgaben;

5. Gruppe

die Zusammenstellung von Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans oder Abschnitts, Unterschnitts usw. nach Einnahme- und Ausgabearten;

6. Wirtschaftsplan

der Vorranschlag der wirtschaftlichen Unternehmen sowie der Unternehmen und Einrichtungen, die nach den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden;

7. Sammelnachweis

die Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger und gemeinsam zu bewirtschaftender Ausgaben in einer Anlage zum Haushaltsplan;

8. Gesamteinnahmen und -ausgaben des Haushaltsplans

die gesamten im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben ohne Aussonderung der Einnahmen und Ausgaben;

9. Reineinnahmen und -ausgaben des Haushaltsplans

die gesamten im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben nach Aussonderung der Einnahmen und Ausgaben;

10. Ordentliche Einnahmen

die Verwaltungseinnahmen (Haushaltseinnahmen), die sich aus der laufenden Verwaltung ergeben, einschließlich Gebühren und Beiträgen, die allgemeinen Deckungsmittel (Steuereinnahmen, Finanzzuweisungen, Erträge des allgemeinen Kapital- und Grundvermögens, Abgaben der wirtschaftlichen Unternehmen und sonstige allgemeine Zuweisungen) sowie die Einnahmen aus Rücklagen, die nicht für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt worden sind;

11. Ordentliche Ausgaben

Ausgaben, die aus den ordentlichen Einnahmen zu bestreiten sind;

12. Fortdauernde Einnahmen und Ausgaben

die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren;

13. Einmalige Einnahmen und Ausgaben

die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben, die ihrer Natur nach nicht oder nur in längeren Zeitabschnitten wiederkehren oder deren Wiederkehr für die nächsten Rechnungsjahre ungewiß ist;

14. Planmäßige Einnahmen und Ausgaben

die Einnahmen und Ausgaben, die im Haushaltsplan vorgesehen sind;

15. Überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben

die Einnahmen und Ausgaben, die die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge und die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste übersteigen;

16. Außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben

die Einnahmen und Ausgaben, die weder unter einer Zweckbestimmung des Haushaltsplans fallen, noch den aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsresten verrechnet sind;

17. Haushaltsvorgriffe

die Beträge, um die die im Haushaltsplan für ein Rechnungsjahr vorgesehenen übertragbaren Ausgabemittel einschließlich der aus dem abgelaufenen Rechnungsjahr übertragenen Haushaltsreste überschritten worden sind und die auf die im Haushaltsplan des nächsten Rechnungsjahres für den gleichen Zweck vorgesehenen Ausgabemittel angerechnet werden;

18. Verfügungsmittel

Beträge, die dem Bürgermeister und dem Gemeindevorstand zur besonderen Verfügung stehen;

19. Vermischte Einnahmen und Ausgaben

Einnahmen und Ausgaben, die im Haushaltsplan ohne Angabe bestimmter einzelner Entstehungsgründe und Zwecke veranschlagt werden, weil deren Einzelanzahl wegen der Geringfügigkeit nicht tunlich ist;

20. Verstärkungsmittel

Ausgaben im Einzelplan „Finanzen und Steuern“ zur Verstärkung sonstiger überschreitbarer Ausgaben, denen ohne Heranziehung der Verstärkungsmittel überplanmäßige Ausgaben entstehen würden;

21. Zweckgebundene Einnahmen
Einnahmen, die auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt sind;
22. Außerordentliche Einnahmen
a) Erlöse aus der Aufnahme von Darlehen,
b) Erlöse aus der Veräußerung von Gemeindevermögen mit Ausnahme der beweglichen Vermögensgegenstände, die zum Gebrauch oder Verbrauch in der laufenden Verwaltung bestimmt sind,
c) Entnahmen aus dem Kapitalvermögen, die für außerordentliche Ausgaben verwendet werden sollen,
d) Entnahmen aus Rücklagen, die für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt worden sind,
e) innere Darlehen sowie die sonstigen Einnahmen, die nicht ordentliche Einnahmen darstellen.
23. Außerordentliche Ausgaben
die Ausgaben, die aus außerordentlichen Einnahmen oder zum Teil aus derartigen Einnahmen, zum Teil aus Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushaltsplans zu bestreiten sind;
24. Vorschüsse
Ausgaben, bei denen die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Verrechnung aber trotz gewissenhafter Prüfung nicht endgültig möglich ist;
25. Verwahrgelder
Einnahmen, bei denen eine endgültige Verrechnung noch nicht möglich ist;
26. Erstattungen zwischen den Verwaltungszweigen
Verrechnungen innerhalb des Haushaltsplans, die sich in Einnahme und Ausgabe ausgleichen;
27. Durchlaufende Gelder
Einnahmen und Ausgaben, die die Gemeinde für einen anderen lediglich vereinnahmt und an diesen weiterleitet;
28. Überschuß des Einzelplans
der Betrag, um den im Einzelplan die Einnahmen höher sind als die Ausgaben;
29. Zuschußbedarf des Einzelplans
der Betrag, um den im Einzelplan die Einnahmen die Ausgaben nicht decken;
30. Haushaltsüberschuß
der Betrag, um den nach dem Haushaltsplan die Einnahmen höher sind als die Ausgaben;
31. Haushaltsfehlbedarf
der Betrag, um den nach dem Haushaltsplan die Ausgaben höher sind als die Einnahmen;
32. Überschuß
der Betrag, um den bei dem Rechnungsabschluß die Einnahmen höher sind als die Ausgaben unter Berücksichtigung der Haushalts- und Kassenreste;
33. Fehlbetrag
der Betrag, um den beim Rechnungsabschluß die Ausgaben höher sind als die Einnahmen unter Berücksichtigung der Haushalts- und Kassenreste;
34. Haushaltsreste
Beträge, um die bei übertragbaren Ausgabemitteln die tatsächlichen Ausgaben eines Rechnungsjahres hinter den im Haushaltsplan eingestellten Beträgen einschließlich aus dem abgelaufenen Rechnungsjahr übertragener Haushaltsreste oder abzüglich der Haushaltsvorgriffe zurückgeblieben sind;
35. Kassenreste
a) Kasseneinnahmereste
Beträge, um die bei den Einnahmen die tatsächlich bewirkten Zahlungen hinter dem Anordnungsbeträge zurückgeblieben und die in einem späteren Rechnungsjahr zu zahlen sind;
b) Kassenausgabereste
Beträge, um die bei den Ausgaben die tatsächlich bewirkten Zahlungen hinter dem Anordnungsbeträge zurückgeblieben und die in einem späteren Rechnungsjahr zu zahlen sind;
36. Niederschlagung
Zurückstellung der Beibehaltung eines fälligen Anspruchs der Gemeinde ohne Verzicht auf den Anspruch selbst;
37. Erlaß
Verzicht auf einen Anspruch der Gemeinde;
38. Finanzbedarf
die erforderlichen Ausgabemittel bei Zugrundelegung der Reinausgaben;
39. Zuschußbedarf
der durch eigene Einnahmen der Verwaltungszweige nicht gedeckte und daher durch allgemeine Deckungsmittel zu deckende Teil des Finanzbedarfs;
40. Steuerbedarf
der durch andere allgemeine Deckungsmittel nicht gedeckt und daher durch Steuereinnahmen zu deckende Teil des Zuschußbedarfs;
41. Innere Darlehen
die vorübergehende Inanspruchnahme von Rücklagen oder Beständen des allgemeinen Kapitalvermögens an Stelle einer Darlehensaufnahme.

§ 49 Muster

Die zuständigen Minister können zur Ausführung dieser Verordnung Muster vorschreiben, die für die Gemeinden verbindlich sind, insbesondere

1. für die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung,
2. für die Form, Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplans,
3. für die Anlagen zum Haushaltsplan,
4. für die Nachtragssatzungen zum Haushaltsplan und ihre Bekanntmachung,
5. für den Nachtragshaushaltsplan,
6. für das Anordnungswesen.

§ 50

Weitergehende Regelung in größeren Gemeinden

Größere Gemeinden können durch Satzung für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans eine weitergehende Regelung treffen; sie darf den Vorschriften dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 51 Geltung

Diese Verordnung gilt erstmalig für das Rechnungsjahr 1954. Die Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Dezember 1937 ist im Lande Nordrhein-Westfalen letztmalig für das Haushaltsjahr 1933 anzuwenden.

Düsseldorf, den 26. Januar 1954.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1954 S. 59

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzeillieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

